

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Gassicherheitsverordnung 2006

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 137/2006

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2007

Außerkrafttretensdatum

31.07.2015

Text

Anhang 2

II. Abnahmebefund gemäß § 22 Oö. LuftREnTG und Energietechnikgesetz 2002

Die Anlage entspricht:

Oö. LuftREnTG

Oö. Gassicherheitsverordnung 2006 und/oder

allfälligem Bewilligungsbescheid

Zutreffendes ankreuzen

Abnahme	Gerät 1	Gerät 2	Gerät 3	Gerät 4
Anstellung des Gerätes, Ort/Größe				
Eingestellte Belastung in kW				
Abgasaustritt an der Strömungssicherung, ja/nein				
Abgasaustrittswächter, ja/nein				
Lüftungsöffnung im Aufstellungsraum vorhanden, ja/nein				
Lüftungsöffnung im Verbrennungsluftraum vorhanden, ja/nein				
Dichte Fenster, ja/nein				
Absaugventilator, ja/nein				
Züandsicherung (Bi, T, Ion, Sonstiges)				

Hinweis:

Dieser Abnahmebefund ist gemäß § 22 Abs. 5 zweiter Satz und § 22 Abs. 6 des Oö. LuftREnTG unverzüglich dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin, in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat, vorzulegen. Bei bewilligungspflichtigen Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe ist der Abnahmebefund auch der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Soweit ein Fang berührt ist, ist eine Ausfertigung des Abnahmebefunds dem Rauchfangekehrer oder der Rauchfangekehrerin vorzulegen.

Mängeltext/Behebungsfrist:

Bemerkungen:

Befund des Überprüfungsorgans:

.....
(Unterschrift Verfügungsberechtigte/r)

.....
(Unterschrift Abnahme/Überprüfungsorgan)

III. Wiederkehrende Überprüfung gemäß § 25 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Erläuterung:

Die wiederkehrende Überprüfung hat bei Gasanlagen

- bis zu 15 kW alle 3 Jahre,
- mehr als 15 und weniger als 50 kW alle 2 Jahre und
- ab 50 kW jährlich zu erfolgen.

Überprüfung	Gerät 1	Gerät 2	Gerät 3	Gerät 4
Aufstellung des Gerätes, Ort/Größe				
Eingestellte Belastung in kW				
Gemessenes CO im Abgas (mg/m ³) >15 kW NB				
Abgastemp. Grad C				
Wirkungsgrad %				
Abgasaustritt an der Strömungssicherung, ja/nein				
Abgasaustrittswächter, ja/nein				
Lüftungsöffnung im Aufstellungsraum vorhanden, ja/nein				
Lüftungsöffnung im Verbrennungsluftraum vorhanden, ja/nein				
Dichte Fenster, ja/nein				
Absaugventilator, ja/nein				
Zündsicherung (Bi, T, Ion, Sonstiges)				

Hinweis:

Prüfbericht (wiederkehrende Überprüfung):

Der Prüfbericht ist gemäß § 25 Abs. 2 des Oö. LuftREnTG bis zur jeweiligen nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Mängeltext/Behebungsfrist:

Bemerkungen:

Befund des Überprüfungsorgans:

.....
(Unterschrift Verfügungsberechtigte/r)

.....
(Unterschrift Abnahme/Überprüfungsorgan)

Erläuterungen:

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG) ist mit 1. Jänner 2003 in Kraft getreten.

Neuerrichtete Anlagen oder wesentlich geänderte Heizungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Abnahmebefund vorliegt (§ 22 Abs. 5 Oö. LuftREnTG).

Die wiederkehrende Überprüfung hat bei Gasanlagen bis zu 15 kW alle drei Jahre, bei Gasanlagen von mehr als 15 und weniger als 50 kW alle zwei Jahre und bei Gasanlagen ab 50 kW jährlich zu erfolgen.

Sonstige bewilligungspflichtige Gasanlagen sind in Abständen von höchstens fünf Jahren, sofern im Bewilligungsbescheid keine anderen Fristen festgesetzt wurden, wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Gasinneninstallationen von erdgasversorgten Gasanlagen sind alle zwölf Jahre, Gasinneninstallationen von flüssiggasversorgten Gasanlagen sind alle sechs Jahre einer Überprüfung gemäß der ÖVGW-Richtlinie G 10 „Sicherheitstechnische Überprüfung von Gas-Innenanlagen“, Ausgabe Februar 2003, zu unterziehen.

Der Abnahmebefund und Prüfbericht für Gasanlagen des Anhangs 2 gründet auf § 22 Abs. 4 Oö. LuftREnTG.

Anmerkung: Nennwärmebelastung ist Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung (vgl. § 16 Abs. 2 Z 5 Oö. LuftREnTG).

Abkürzungsverzeichnis:

NWL	Nennwärmeleistung
NWB	Nennwärmebelastung
BWL	Brennstoffwärmeleistung
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für Gas- und Wasserfach
G 55	Richtlinie G 55 „Technische Richtlinien für Gas-Hausanschlussleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar“, Ausgabe Februar 2000
Bi	Bimetall-Züandsicherung
T	Thermoelement-Züandsicherung
Ion	Ionisations-Flammen-Überwachung